

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 200/94

vom

30. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Siegfried M., S. Straße, E.

Kläger und
Revisionskläger,

- bisheriger Prozeßbe-
vollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. -

gegen

S. Kasse im Landkreis C., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand, F. Straße C.,

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt , -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 30. Mai 1995

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenan-
satz vom 9. Februar 1995 wird, soweit ihr nicht
abgeholfen worden ist, zurückgewiesen.

Gründe:

Auf der Grundlage des auf 152.600 DM festgesetzten
Streitwerts ist in der dem Kläger erteilten Kostenrechnung
gemäß §§ 54, 61, 11 GKG in Verbindung mit Nr. 1230 des Ko-
stenverzeichnisses eine Verfahrensgebühr von 2.710 DM fest-
gesetzt worden.

Die dagegen vom Kläger eingelegte Erinnerung ist nicht
begründet. Der Kostenansatz ist zutreffend, die Verfahrens-

- 3 -

gebühr ist entstanden. Soweit ursprünglich Zustellungskosten angesetzt waren, ist der Erinnerung vom Kostenbeamten abgeholfen worden.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)